

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
- Stadtplanungsamt -



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN

„IM WIESENGRUND - BÜRGERHAUS DOTZHEIM“

IM ORTSBEZIRK DOTZHEIM

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1509), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46,180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 444), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. L S. 3154) und dem Hessischen Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO))

1 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Innerhalb der als Fläche für den Gemeinbedarf, kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie öffentliche Verwaltungen, sind folgende Nutzungen zulässig:

- Bürgerhaus
- Ortsverwaltung.

Weitere Nutzungen des Gemeinbedarfs können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass nachbarliche Belange davon nicht berührt werden.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

2.1 Grundfläche

Die überbaubare Grundfläche wird mit 1.200 m² festgesetzt. Die festgesetzte Grundfläche darf durch die Grundflächen von Nutzungen und Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 750 m² überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlagen wird mit 161,0 m über NN festgesetzt. Technische Aufbauten sind mit einem Mindestabstand von 2,0 m zur Gebäudeaußenwand bis maximal 1,5 m Höhe über der festgesetzten Gebäudehöhe zulässig, sofern ihre Gesamtfläche höchstens 10 % der Grundfläche des darunter liegenden Gebäudes beträgt.

3 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)

Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind innerhalb der in der Planzeichnung hierzu festgesetzten Flächen zu errichten.

4 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Innerhalb der Schutzstreifenfläche von 4 m beiderseits der Gasversorgungsleitung dürfen keine Baulichkeiten errichtet, keine Bäume und Sträucher neu gepflanzt, keine Geländeänderungen vorgenommen oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder die Unterhaltung beeinträchtigen können, vorgenommen oder geduldet werden.

5 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

5.1 Straßenbegleitgrün

Die als öffentliche Grünfläche - Begleitgrün - festgesetzte Fläche ist als extensiv gepflegte Grünanlage zu erhalten. Vorhandene, lückenhafte Bestände sind mit heimischen Sträuchern aufzufüllen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, je 3 m² ist ein Strauch der Pflan-

zenliste 4 zu pflanzen. Je 15 lfd. Meter ist ein heimischer Laubbaum der Pflanzenliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, entsprechende vorhandene Bäume können angerechnet werden. Die Qualität der Bäume beträgt Hochstamm, StU16-18 cm. Abgestorbene Bäume sind durch Neupflanzungen zur nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

5.2 Freizeitgärten

Die Freizeitgärten sind als naturnahe Gartenflächen mit standortgerechten heimischen Pflanzen anzulegen und die vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Je Gartenparzelle ist die Errichtung einer Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz mit maximal 30 m³ umbautem Raum, jedoch maximal 7,5 m² Grundfläche, zulässig, sofern die Parzellengröße 250 m² überschreitet. Kleingewächshäuser sind auf die maximale Laubengröße anzurechnen. Die maximale Firsthöhe der Gartenlauben, gemessen ab der natürlichen Geländeoberkante, darf 2,50 m nicht überschreiten. Ein Anschluss der Gartenlaube an die Strom- und Wasserversorgung ist nicht zulässig. Das Anpflanzen von Laubziergehölzen ist mit einem Anteil von maximal 20 % aller Gehölzpflanzungen zulässig. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist nur in Einzelpflanzung und mit einem Anteil von maximal 10 % aller Gehölzpflanzungen zulässig. Koniferenhecken und Weihnachtsbaumkulturen sind unzulässig. In den Gartenparzellen ist pro 150 m² Grundfläche mindestens ein Obstbaumhochstamm oder -halbstamm gemäß Pflanzenliste 3 oder ein standortgerechter, heimischer Laubbaum gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, entsprechende vorhandene Bäume können angerechnet werden. Abgestorbene Bäume sind durch Neupflanzungen zur nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. In den durch Planeintrag umgrenzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten ist, ist die Errichtung von Gartenhütten und massiven Zäunen unzulässig.

6 Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

6.1 Renaturierung

In dem als Flächen für die Wasserwirtschaft gekennzeichneten Bereich ist der Belzbach entsprechend den Vorgaben des Hessischen Maßnahmenprogramms zur EU-Wasserrahmenrichtlinie zu renaturieren. Hierfür wird nördlich des Belzbachs einschließlich des Bachlaufs ein 10 m breiter Geländestreifen festgesetzt. Dieser kann vor dem Durchlass (Bereich der geplanten Feuerwehrezufahrt, Brandschutz) bis auf max. 7 m reduziert werden.

6.2 Überschwemmungsgebiet

Im Überschwemmungsgebiet des Belzbachs sind die besonderen Schutzvorschriften des § 78 Wasserhaushaltsgesetz zu beachten. Die Errichtung baulicher Anlagen und das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche sind ohne Genehmigung der Unteren Wasserbehörde untersagt.

7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Außen- und Straßenbeleuchtung sind nur Leuchten zulässig, die mit UV-armen, insektenfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungskörpern ausgestattet sind (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Leuchten). 20 % der gesamten Dachflächen sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Mindestschichtenaufbau von 8 cm auszuführen.

8 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen, Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Über der vorhandenen und der geplanten Gasleitung ist zu jeder Seite der Leitungssachse ein Schutzstreifen mit 4 m Breite einzuhalten, der nicht überbaut werden darf.

Aus Gründen des Schallimmissionsschutzes sind die Fahrgassen des Parkplatzes östlich der Straße Im Wiesengrund zu asphaltieren. Die Stellplätze sind als wassergebundene Decke auszuführen und können gepflastert oder gekiest werden.

9 Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr. 25a und 25b BauGB)

9.1 Flächen zur Anpflanzung

Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen ist eine extensiv genutzte Wiesenfläche herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Ein Fußweg mit einer max. Breite von 2 m ist innerhalb der Fläche zulässig, die Befestigung der Wegefläche ist wasserdurchlässig herzustellen. Eine notwendige Feuerwehrezufahrt ist zulässig und mit Rasengittersteinen herzustellen. Der Fußweg und die Feuerwehrezufahrt sind in kombinierter Bauweise herzustellen. Auf den im Bebauungsplan durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind heimische Laubbäume I. Ordnung gemäß der Pflanzliste 1 in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mindestens 20 - 25 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

9.2 Flächen zur Erhaltung

Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen ist der vorhandene Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Abgestorbene Bäume und Sträucher sind durch entsprechende Neupflanzungen zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen. Alle Laub- und Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten und zu pflegen. Ausnahmen sind zulässig, soweit die Erhaltung von Bäumen die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert. In diesen Fällen ist der zu entfernende Baumbestand wertgleich durch Baumneupflanzungen mit Arten der Pflanzenlisten 1 und 3 in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die im Bebauungsplan durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Ausnahmen sind zulässig für abgängige Bäume, die nach Feststellung des zuständigen Fachamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden beseitigt werden dürfen. In diesen Fällen sind die Bäume durch Neupflanzungen entsprechend der Pflanzliste 1 in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mindestens 20 - 25 cm, zu ersetzen.

B AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN (§ 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 81 Hessische Bauordnung (HBO) und § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))

1 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 81 Abs. 1 HBO)

1.1 Dachgestaltung

1.1.1 Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf sind nur Flachdächer zulässig.

1.1.2 Die nicht begrünten Dachflächen sind mit hellen Oberflächenbelägen herzustellen.

- 1.1.3 Ausnahmsweise zulässig sind Aufbauten für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sowie sonstige technische Aufbauten, wenn ein Abstand von mind. 2 m zur Gebäudeaußenwand eingehalten wird.
- 1.2 Einfriedungen
Einfriedungen sind als Hecken oder als Maschendrahtzäune in einer Höhe bis maximal 1,50 m zulässig. Maschendrahtzäune sind in Gehölzpflanzungen zu integrieren oder mit Kletterpflanzen zu beranken. Die Einfriedung ist mit einem unteren Abstand von mindestens 0,10 m zur natürlichen Geländeoberkante zu errichten. Massive Mauern, Bretter- oder Lattenzäune, Stacheldraht, massive Metallzäune oder -tore sowie Zaunsockel sind nicht zulässig. Ein Sichtschutz ist nur in Form von Berankung oder Bepflanzung der Zäune zulässig.
- 1.3 Gartenlauben
Die Gartenlauben sind in einfacher Holzbauweise oder Leimbauweise zu errichten. Eine Unterkellerung sowie die Einrichtung einer kamingebundenen Feuerstelle sind nicht zulässig. Das Abstellen von Campingwagen und Containern als Gartenlaubenersatz ist nicht zulässig. Der Mindestgrenzabstand für Gartenlauben wird auf 1 m festgesetzt.
- 1.4 Stellplätze
Wege und Stellplätze sind, mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten der Stellplätze sowie der Anlieferungszone, in wasserdurchlässiger Art und Weise zu befestigen (z. B. Rasenkammersteine, Schotterrasen). Je angefangenen 5. Stellplatz ist ein großkroniger Laubbaum 1. Ordnung der Pflanzenlisten 1 in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mind. 16 - 18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

2 **Grundstücksfreiflächen** (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Die Grundstücksfreiflächen des Baugrundstücks sind zu 100 % als Vegetationsfläche herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. 20 % der Vegetationsfläche ist dauerhaft mit Bäumen in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mind. 16 - 18 cm und Sträuchern zu bepflanzen, dabei sind überwiegend standortgerechte, heimische Arten der Pflanzenlisten 1, 3 und 4 zu verwenden, Nadelgehölze sind nur als Einzelbaumpflanzung zulässig.

3 **Behandlung von Niederschlägen** (§ 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz)

Das auf den nicht begrünten Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist für die Grünflächenbewässerung zu nutzen, ggf. kann ein Überlauf einer Zisterne in den Belzbach abgeleitet werden.

C **KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** (§ 9 Abs. 6 a Baugesetzbuch (BauGB))

Für einen Teil der Liegenschaft Gemarkung Dotzheim, Flur 7, Flurstück 748 ist ein Überschwemmungsgebiet für die Flächen südlich des Belzbachs nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 9 Abs. 6 a BauGB nachrichtlich übernommen.

D HINWEISE

1 Kampfmittel

Der Bebauungsplan befindet sich in einem Bereich Wiesbadens, in dem nach Unterlagen des Kampfmittelräumdienstes des Regierungspräsidiums Darmstadt Verdachtsmomente für Bombenblindgänger vorliegen. Eine Überprüfung auf Kampfmittel sollte daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erfolgen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Im Einzelfall hat die für ein Bauvorhaben zuständige Bauleitung zu entscheiden, ob der Kampfmittelräumdienst eingeschaltet wird.

2 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde hinsichtlich möglicher Altflächen überprüft. Es liegen im aktuellen Altflächenkataster des Umweltamts keine Einträge für Flächen innerhalb des Geltungsbereichs vor. Umweltrelevante Vornutzungen sind nicht bekannt. Daher ist nicht mit dem Vorhandensein von Flächen, deren Böden mit Schadstoffen erheblich belastet sind (§ 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB), zu rechnen. Dies bestätigt auch ein vorliegendes umwelttechnisches Gutachten aus dem Jahre 2011 (Baugrundinstitut Franke-Meißner und Partner GmbH, Wiesbaden-Delkenheim vom 23.12.2011).

Bei untersuchten Flächen ohne eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Abs. 3 BauGB ist nicht automatisch auf eine Schadstofffreiheit des Untergrunds zu schließen; so können z. B. Schadstoffbelastungen vorliegen, die keinen weiteren Handlungsbedarf im Sinne des Bodenschutz- und Altlastenrechts oder des Wasserrechts aufweisen, aber abfallrechtlich von Bedeutung sind. Einzelheiten hierzu sind der Begründung zum Bebauungsplan sowie den vorliegenden Gutachten, die zur Abwägung und Bewertung der Flächen herangezogen wurden, zu entnehmen.

Bei der Entsorgung von Erdaushub sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG und Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz HAKrWG, jeweils gültige Fassung) durch den Bauherren eigenverantwortlich einzuhalten. Weitere Informationen hierzu erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, als zuständige Abfallbehörde.

3 Brandschutz

Bei Neu- oder Umbaumaßnahmen sind die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander kleiner als 150 m (Lauflinie) zu halten sowie die Löschwassermenge von mind. 96 m³/h ist zu erhalten bzw. zu erreichen. Bei der Anlage von Hydranten ist zu beachten, dass diese jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich sind und nicht durch z. B. parkende Fahrzeuge versperrt werden, auch nicht bei Veranstaltungen. Die Hydranten sind so im Verkehrsraum anzuordnen, dass die Straße befahrbar bleibt und die Hydranten nicht vor Zufahrten zu den Grundstücken liegen.

Werden Gebäude bzw. Nutzungseinheiten mit einer Brüstungshöhe der zum Anleitern vorgesehenen Fenster oder Stellen von mehr als 8 m errichtet, dann ist der zweite Rettungsweg aus den Nutzungseinheiten baulich sicherzustellen. Soll der Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, dann sind entsprechende Zu- und Durchfahrten zu den Gebäuden herzustellen. Für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen müssen entsprechende Zufahrten (Feuerwehruzufahrten) und Aufstellflächen vorhanden sein. Für die Versammlungsstätte sind die Flucht- und Rettungswege grundsätzlich baulich sicherzustellen.

4 Überschwemmungsgebiet

(§ 78 Wasserhaushaltsgesetz)

Im Überschwemmungsgebiet des Belzbachs sind die besonderen Schutzvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten. Die Errichtung baulicher Anlagen und das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche sind ohne Genehmigung der unteren Wasserbehörde untersagt.

5 Grundwassernutzung (§ 29 HWG)

Das Bohren und Abteufen von Gartenbrunnen ist vor Beginn der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

6 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Sofern im Zusammenhang mit Bauvorhaben die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen ist, wie z.B. Heizöllageranlagen, ölhdraulische Aufzugsanlagen und Parksysteme, müssen die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes und der Anlagenverordnung VAWS in der jeweils gültigen Fassung sowie ergänzender Rechtsverordnungen bei Planung, Ausführung und Nutzung der Anlagen beachtet werden.

7 Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen (§ 39 BNatschG)

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) ist es u. a. verboten die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird. Ferner ist es verboten Bäume, die außerhalb des Walds, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Die Gestaltung der überbaubaren Flächen stellt für die heimische Tierwelt (Kleintiere) häufig Gefahren dar und soll durch geeignete Maßnahmen entschärft werden. Hofabläufe, Hauskellerschächte und ähnliche Anlagen sollen durch geeignete Mittel gegen das Hineinfallen und Verenden von Kleintieren gesichert werden. Dachrinnenabläufe sollen durch Drahtvorsätze gesichert werden. Kellertreppenabgänge sollen an einer Wangenseite mit einer waschbetonrauen Rampe von 10 cm Breite als Kleintierfluchtweg versehen werden. Beidseitig durchschaubare Fensteranordnungen sollen durch geeignete Mittel kenntlich gemacht werden. Für kulturfolgende Tierarten wie Eulen, Mauersegler, Schwalben, Fledermäuse sollen geeignete Nisthilfen angebracht werden.

8 Gärten

Die Gärten sollten unter den Gesichtspunkten des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen Pflanzenanbaus bewirtschaftet werden. Auf die Anwendung von Pestiziden sollte verzichtet werden. Pflanzliche Abfälle sollten kompostiert werden; nicht verrottbare Abfälle müssen ordnungsgemäß beseitigt werden.

9 Verwendung von Niederschlagswasser

Nach § 37 Abs. 4 HWG soll Niederschlagswasser verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Das anfallende Oberflächenwasser nicht begrünter Dachflächen kann über ein getrenntes Leitungsnetz in zu errichtende Zisternen geleitet und anschließend als Brauchwasser (z.B. Grünflächenbewässerung) genutzt werden.

10 Erneuerbare Energien

- Realisierung in Passivhausbauweise
- Optimierung der Gebäudehülle
- Einsatz einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Begrenzung des Primärenergiebedarfs auf kleiner gleich 120 kWh/(m²*a) vor allem durch den Einsatz Strom sparender Komponenten
- Untersuchung des Einsatzes einer PV-Anlage.

Alternativ kann gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB eine zentrale Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis erneuerbarer Energien eingesetzt werden.

11 **Ordnungswidrigkeiten nach § 213 BauGB**

Wer einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden, handelt ordnungswidrig.

12 **Sicherung von Bodendenkmälern nach § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSCHG)**

Bei Erdarbeiten zutage kommende Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste sind dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden, unverzüglich zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Die Anzeigepflicht gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in der zu erteilenden Baugenehmigung aufzunehmen. Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren. Verstöße gegen denkmalrechtliche Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 (fünfhunderttausend) Euro geahndet werden (§ 27 HDSchG).

E **PFLANZLISTEN**

Pflanzenliste 1: Heimische Laubbäume

1. Ordnung

Acer platanoides Spitz-Ahorn
 Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
 Alnus glutinosa Schwarzerle
 Aesculus hippo- Gewöhnliche
 castanum Roßkastanie
 Betula pendula Hänge-Birke
 Fagus sylvatica Rot-Buche
 Fraxinus excelsior Gewöhnliche Esche
 Juglans regia Walnuß
 Quercus petraea Trauben-Eiche
 Quercus robur Stiel-Eiche
 Tilia cordata Winter-Linde

2. Ordnung

Acer campestre Feld-Ahorn
 Carpinus betulus Hainbuche
 Crataegus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn
 Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn
 Prunus avium Vogelkirsche
 Prunus padus Traubenkirsche
 Sorbus aria Mehlbeere
 Sorbus aucuparia Gewöhnliche Eberesche
 Sorbus domestica Speierling

Pflanzenliste 2: Bachufergehölze

Alnus glutinosa Schwarzerle
 Fraxinus excelsior Gewöhnliche Esche
 Prunus padus Traubenkirsche
 Salix fragilis Bruchweide

Pflanzenliste 3: Obstbäume

Apfel: Jakob Lebel, Schafsnase, Winterramour, Großer und kleiner Rheinischer Bohnapfel, Kaiser

Wilhelm, Winterzitroneapfel, Bretacher Apfel, Goldparmäne, Geheimrat Dr. Oldenburg, Grafensteiner, Gelber Edelapfel, Klarapfel, Roter Berlepsch, Roter Boskop, Gewürzluiken, Trierer Weinapfel, Goldrenette aus Blenheim, Kanada-Renette, Zuccalmiglio, Gloster, Kloppenheimer Streifling

Birne: Gute Graue, Pastorenbirne, Grüne Jagdbirne, Gräfin von Paris, Gute Luise, Conference, Gellerts

Butterbirne, Boschs Flaschenbirne, Frühe von Trevoux, Clapps Liebling

Süßkirsche: Schneiders Späte Knorpel, Ludwigs Frühe, Morellenfeuer, Hedelfinger Riesenkirsche

Zwetschge: Erfinger Frühzwetschge, Hauszwetschge, Wangenheims Frühzwetschge, Mirabelle von Nancy

Pflanzenliste 4: Heimische Sträucher

Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Hasel

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Liguster

Prunus spinosa Schlehe

Rosa canina Hundsrose

Rosa multiflora Büschelrose

Salix caprea Sal-Weide

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Viburnum opulus Gewöhnlicher

Schneeball

Pflanzenliste 5: Kletterpflanzen

Clematis i.S. Waldrebe

Hedera helix Efeu

Parthenocissus i.S. Wilder Wein

Lonicera i.S. Heckenkirsche

Polygonum aubertii Knöterich